

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Finanzen  
 Hintere Zollamtsstraße 2b  
 1030 Wien

Beilagen  
**LAD1-VD-13299/027-2012**  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>
Fax 02742/9005-13610      Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005      DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Dr. Michael Hofer	15337	07. August 2012

Betrifft  
 Abgabenänderungsgesetz 2012

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2012 wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):**

Art. 2 Z. 2 lit. a und b (§ 4 Abs. 2 und 3 EStG 1988), Art. 2 Z. 10 (§ 28 Abs. 8 EStG 1988) und Art. 14 Z. 5 und 7 (§ 293c BAO) sollten ersatzlos entfallen.

Bislang verjährt das Recht der Abgabenbehörden, eine Abgabe festzusetzen, gemäß § 207 Abs. 2 BAO nach fünf Jahren, im Fall einer Hinterziehung nach zehn Jahren. Der Grund dafür liegt, wie bei allen Verjährungsbestimmungen, in dem Gedanken der Rechtssicherheit: Ein bestimmter Rechtszustand soll, selbst dann, wenn er materiell fehlerhaft ist, nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums für unabänderlich erklärt werden, damit alle Betroffenen sich bei der Planung ihrer Handlungen auf den bestehenden Rechtszustand verlassen können.

Durch die Änderung von § 4 Abs. 2 und 3 EStG 1988 und den Entfall von § 293c BAO soll die o. g. Verjährung insofern durchbrochen werden, als "eine steuerwirksame Korrektur

von Fehlern möglich werden [erg.: soll; Anm.], die ihre Wurzel in verjährten Zeiträumen haben, und deren Folgewirkungen noch in nicht verjährte[n] Veranlagungszeiträume[n] hineinreichen. Damit soll eine steuerwirksam[e] Berichtigung von Fehlern, die sich in mehreren Besteuerungsperioden auswirken, auch dann möglich sein, wenn ihrer Steuerwirksamkeit ausschließlich die eingetretene Verjährung entgegensteht."

Diese Änderung steht, wie im Besonderen Teil der Erläuterungen eingestanden wird, im Widerspruch zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und orientiert sich stattdessen an der Judikatur des deutschen Bundesfinanzhofs.

Bei einer – vom Verfassungsgerichtshof in seiner Judikatur geforderten – Abwägung zwischen den Rechtsgütern der Rechtssicherheit und der Rechtsrichtigkeit erscheint der den o. a. Änderungen zugrunde liegende "Grundsatz der Besteuerung des richtigen Totalgewinns" nicht den mit der vorgesehenen Durchbrechung der Verjährung verbundenen Eingriff in den Grundsatz der Rechtssicherheit rechtfertigen zu können, weshalb diese Änderungen unterbleiben sollten.

#### **Zu Artikel 5 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994):**

Artikel 5 Z. 44 lit. d des Entwurfs sieht eine Änderung der Anlage (zu § 10 Abs. 2 und § 24 UStG 1994) vor, die ein Verzeichnis der dem (ermäßigten) Steuersatz von 10% unterliegenden Gegenstände enthält.

Danach sollen nur mehr solche genießbaren pflanzlichen Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, darunter fallen „soweit sie nicht technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteldienen“. Wie auch unzweifelhaft aus den Erläuterungen zu entnehmen ist, sollen daher als Treibstoff genutzte Pflanzenöle in Hinkunft dem Normalsteuersatz (20%) unterliegen.

In den Erläuterungen wird die geplante Änderung als „Klarstellung“ bezeichnet. Durch diese „Klarstellung“ wird jedoch der Anwendungsbereich des ermäßigten Steuersatzes inhaltlich eingeschränkt. Eine (nachvollziehbare) Begründung für diese Änderung der Anlage findet sich in den Erläuterungen nicht.

Nach dem Land Niederösterreich aktuell vorliegenden Informationen soll in Deutschland bei genießbaren Pflanzenölen – auch bei Verwendung als Kraftstoff – nach wie vor der

ermäßigte Steuersatz zur Anwendung kommen und sei diesbezüglich (vorerst) keine Änderung der Rechtslage geplant.

Eine Abkehr vom ermäßigten Steuersatz in Österreich lässt jedoch befürchten, dass ein möglicher Preisvorteil und damit ein wichtiger Anreiz zur Verwendung von Pflanzenöl im Vergleich zum fossilen Diesel wegfällt. Die anfallenden Umrüstungs- und Adaptierungskosten bei Verwendung von Pflanzenöl als Treibstoff könnten aber dann – speziell auch in der Landwirtschaft – nicht mehr durch geringere Treibstoffkosten kompensiert werden. Damit wären für die Treibstoffalternative „Pflanzenöl“ herbe Rückschläge verbunden. Für die Zukunft würden diverse Initiativen und Projekte – auch in der Wirtschaft – in diese Richtung wirtschaftlich uninteressant. Auf Vorschlag der EU-Kommission sind im Dezember 2008 der Europäische Rat und das Europäische Parlament übereingekommen (vgl. „EU-Klimapaket“, „20-20-20 Formel“), bis zum Jahr 2020 den Anteil an erneuerbarer Energie beim Energieverbrauch auf mindestens 20% zu heben. Dies beinhaltet als Untergrenze einen 10%igen Mindestanteil an Biokraftstoffen. Auf die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die geplante Änderung steht mit diesen Zielen in Widerspruch.

Treibstoff aus Pflanzenöl ist auch in der Landwirtschaft nach wie vor ein Nischenprodukt, dient aber neben dem ökologischen Aspekt in der Landwirtschaft auch der Absicherung in Krisenzeiten. Gegen die Abhängigkeit der Produktivität in der Landwirtschaft von fossilen Treibstoffen kann Pflanzenöl eine zumindest regionale Alternative bieten.

Letztendlich ist vor allem im agrarischen Bereich durch die geplante Änderung ein klarer Wettbewerbsnachteil gegenüber Deutschland zu befürchten.

Aus diesen Gründen wird die vorgesehene Änderung des Steuersatzes abgelehnt.

Ergänzend wird angemerkt, dass im Hinblick auf die Judikatur des EuGH (vgl. Urteile vom 3. März 2011, RS C-41/09, vom 12. Mai 2011, RS C-441/09 oder 12. Mai 2011, RS C-453/09) keine zwingende Notwendigkeit für die vorliegende Änderung gesehen wird.

**Zu Artikel 6 (Änderung des Gebührengesetzes 1957):**

Zur Änderung des Gebührengesetzes 1957 wird auf die Punkte 114 bis 122 der auf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 basierenden Deregulierungsliste, die zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer akkordiert wurde, verwiesen, in denen Änderungen des Gebührengesetzes 1957 zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung ab dem Jahr 2012 vereinbart wurden.

Dieser Vereinbarung wird der Entwurf nicht gerecht, weshalb er dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 widerspricht.

**Zu Artikel 12 (Änderung der Bundesabgabenordnung):**

Es wird auf Punkt 53 der auf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 basierenden Deregulierungsliste, die zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer akkordiert wurde, verwiesen, in dem Regelungen betreffend die Abstandnahme von der Vorschreibung von Kleinbeträgen ab dem Jahr 2011 vereinbart wurden.

Dieser Vereinbarung wird der vorliegende Entwurf noch immer nicht gerecht, weshalb er dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 widerspricht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates,**

- 
2. An das Präsidium des Bundesrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
  6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

